

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der SMB Unternehmensgruppe:

SMB Holding GmbH

AT-8075 Hart bei Graz, Gewerbepark 25
FN 519639a

SMB Industrieanlagenbau GmbH

AT-8075 Hart bei Graz, Gewerbepark 25
FN 35015v

SMB Pure Systems GmbH

AT-9400 Wolfsberg, Alois-Huth-Straße 7
FN 387865s

SMB Pure Media GmbH

AT-9500 Villach, Handwerksstraße 24
FN 381828m

SMB Bilek + Schüll GmbH

AT-1230 Wien, Seybelgasse 12a
FN 170135 z

SMB Service GmbH

AT-8075 Hart bei Graz, Gewerbepark 25
FN 440237h

SMB Industrieservice GmbH

DE-82377 Penzberg, Am Alten Kraftwerk 1
HRB 282814

SMB Manufacturing s.r.o.

SK-03601 Martin, Čsl. Armády 3
IČO 50 856 162

SMB Construction Service s.r.o.

SK-04001 Košice, Letná 11/45
IČO 50 712 811

SMB Pure Systems Kft.

HU-2142 Nagytarcsa, Asbóth Oszkár u. 4. A/1
Cg. 13-09-204756

SMB Process Automation Kft.

HU-2142 Nagytarcsa, Asbóth Oszkár u. 4. A/1
Cg. 13-09-228040

1. Geltung

- 1.1. Lieferungen und Leistungen an unternehmerische Kunden („Kunden“) durch ein Unternehmen der SMB Unternehmensgruppe („SMB“) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen und durch uns veröffentlichten Fassung, abrufbar auf unserer Homepage unter <https://smb.at/>.
- 1.2. Die nachfolgenden AGB gelten nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.
- 1.3. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, welches überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

- 1.4. Soweit die vorliegenden AGB oder andere Vertragsbestimmungen keine besonderen Regelungen enthalten, sind die einschlägigen Fachnormen, insbesondere die ÖNormen B2110 und B2118 (Bauwerksvertragsnormen) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung anzuwenden. Die Anwendung von nicht erwähnten Normen bedarf der ausdrücklichen – schriftlichen – Genehmigung durch die SMB.
- 1.5. Gegenüber Kunden der SMB gelten diese AGB auch für künftige Geschäfte, ohne dass nochmals auf sie hingewiesen werden muss. Andere Bedingungen haben keine Gültigkeit. Abweichenden, entgegenstehenden, früheren, einschränkenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen und Regelungen des Kunden muss die SMB ausdrücklich – schriftlich – zustimmen, damit diese im Einzelfall Vertragsbestandteil werden.
- 1.6. Geschäftsbedingungen der Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn die SMB diesen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht. Insbesondere gelten Vertragserfüllungshandlungen der SMB nicht als Zustimmung zu etwaigen von diesen AGB abweichenden Bedingungen.

2. Angebot / Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote, die keine Annahmefrist (Bindefrist) enthalten, sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Auftrag. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung und deren Beilagen oder mit Aufnahme der Lieferungen oder Leistungen durch die SMB als geschlossen.
- 2.3. Zusagen, Zusicherungen und Garantien seitens der SMB oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung der SMB verbindlich.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise sind auf Basis des Angebotsdatums und Angebotsinhaltes kalkuliert und beruhen auf den Angaben des Kunden. Sollten sich die Angaben des Kunden im Zuge der Auftragsdurchführung als unrichtig / fehlerhaft oder unvollständig erweisen ist die SMB berechtigt die Preise anzupassen.
- 3.2. Die SMB ist berechtigt die Preise anzupassen, wenn Änderungen hinsichtlich der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind.
- 3.3. Leistungsabweichungen jeder Art berechtigen die SMB zur Festsetzung neuer Preise, und zwar unabhängig von der Form der Entgeltfestsetzung. Dies gilt sowohl bei Leistungsänderungen, welche auf Anordnung des Kunden beruhen, als auch bei jeder Störung der Leistungserbringung.
- 3.4. Mehrkosten für Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeiten sind in den Preisen der SMB nicht enthalten und vom Kunden gesondert zu vergüten.
- 3.5. Alle Preise sind in Euro ausgewiesen und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie zuzüglich allfälliger Abgaben, Gebühren und Beiträge. Die Preise für Lieferungen gelten „Ab Werk“ des

- jeweiligen Unternehmens der SMB (INCOTERMS 2020 in der jeweils geltenden Fassung), exklusive Verpackung.
- 3.6. Mangels anderslautender Vereinbarungen gilt eine Anzahlung von 50% des Entgelts bei Vertragsabschluss als vereinbart.
 - 3.7. Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der gesamte fällige Betrag auf dem auf der Rechnung angeführten Konto gutgeschrieben ist.
 - 3.8. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen –schriftlichen – Vereinbarung.
 - 3.9. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für die SMB unverbindlich.
 - 3.10. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die SMB, auch ohne vorhergehende Mahnung, berechtigt alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Zudem verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
 - 3.11. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 10 % p.a. geschuldet. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.
 - 3.12. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die der SMB zustehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen.
 - 3.13. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist die SMB berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem werden sämtlich noch offenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Das Gleiche gilt, wenn der SMB nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich mindern, insbesondere, wenn in das Vermögen des Kunden Zwangsvollstreckung betrieben oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
 - 3.14. Eine Aufrechnung von eigenen Forderungen mit Forderungen der SMB ist ausgeschlossen (Aufrechnungsverbot), sofern diese von der SMB nicht schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.
 - 3.15. Einlangende Zahlungen werden jeweils auf die älteste, noch aushaftende Forderung angerechnet. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Personen gemeinsam, haften sämtliche solidarisch für die offene Forderung.
- #### 4. Leistung / Lieferung
- 4.1. Für den Umfang der Lieferungen / Leistungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der SMB maßgebend. In Ermangelung einer solchen aufgrund unmittelbarer Ausführung der Bestellung oder Leistung, ist der Inhalt des Lieferscheines und/oder der Rechnung maßgeblich.
 - 4.2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der SMB. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten vorweg als genehmigt.
 - 4.3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, übernimmt die SMB keine Pflichten nach dem BauKG, haftet nicht für Pönalen und gibt keine Garantien.
 - 4.4. Die Pflicht zur Leistungsausführung der SMB beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste. Darunter fallen insbesondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen, Abnahmen und/oder die Herstellung eines Einvernehmens mit Dritten.
 - 4.5. Der Kunde ist verpflichtet, die SMB rechtzeitig, vollständig und umfassend über alle Umstände, welche die Leistungserbringung erschweren, behindern oder verunmöglichen zu informieren. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, sowie für alle Folgen, die auf unrichtige oder unvollständige Informationen beruhen.
 - 4.6. Der Kunde verpflichtet sich, jede zur Ausführung der Leistung erforderliche Mitwirkung sicherzustellen, und hat die, für eine kontinuierliche Leistungserbringung notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen.
 - 4.7. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zurechenbare Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung seiner zuvor angeführten Mitwirkungspflichten, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und die vereinbarten Fertigstellungstermine hinausgeschoben. Der Kunde haftet zudem für Aufwendungen / Mehrkosten, die der SMB hierdurch entstehen.
 - 4.8. Dem Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine der SMB nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
 - 4.9. Ist die bestellte Ware nicht sofort zur Gänze lieferbar, werden die sofort lieferbaren Teile nach Absprache mit dem Kunden umgehend und weitere sobald diese verfügbar sind, nachgeliefert. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
 - 4.10. Auf den Kunden geht die Gefahr über, sobald die SMB die Waren zur Abholung bereit hält, diese selbst anliefert oder an einen Transporteur übergibt. Der Kunde hat sich gegen dieses Risiko entsprechend zu versichern. Die SMB verpflichtet sich, eine Transportversicherung über ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.
 - 4.11. Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen, auch Streik und Aussperrung sowie sonstige Ereignisse, die die Leistungserbringung / Lieferung erschweren, insbesondere Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, geben der SMB das Recht, die Leistungs- / Lieferzeit entsprechend der Beeinträchtigung durch unverzügliche Anzeige an den Kunden zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Zulieferern der SMB eintreten. Die genannten Umstände sind von der SMB auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen.
 - 4.12. Im Fall der Verzögerung der Leistung / Lieferung ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden und ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Die Ausübung des Rücktrittsrechts hat in Schriftform zu erfolgen. Neben dem Rücktrittsrecht stehen dem Kunden Schadenersatzansprüche nur zu, wenn der

SMB oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- 4.13. Die SMB ist nach eigenem Ermessen zum Einsatz von Subunternehmen berechtigt. Der Kunde kann diese nur aus wichtigen Gründen, die einen Rücktritt vom Vertrag rechtfertigen würden, ablehnen.
- 4.14. Gerät der Kunde in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen o.Ä.), ist die SMB berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern. Allfällige Kosten des Rücktransportes hat der Kunde zu tragen. Davon unberührt bleibt das Recht der SMB, das Entgelt für erbrachte Leistungen / angefallene Kosten fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die von der SMB gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum der SMB. Der Kunde darf über die Vorbehaltsware bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen der SMB nicht verfügen.
- 5.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese der SMB rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens bzw der Firma und der genauen (Geschäfts-)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und die SMB der Veräußerung – schriftlich – zustimmt. Im Fall der Zustimmung seitens der SMB gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an die SMB abgetreten und hat der Kunde bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes / Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Anforderung hat er der SMB sämtliche Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetreten Forderungen und Ansprüche erforderlich sind zur Verfügung zu stellen.
- 5.3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zum pfleglichen Umgang verpflichtet. Von Zugriffen Dritter auf die gelieferten Materialien, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Eröffnung der Insolvenz, Beschädigungen oder Vernichtung der Materialien hat der Kunde die SMB unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es sind vom Kunden bei Verschulden für Verstöße gegen diese Verpflichtungen sämtliche Schäden und Kosten, auch jene zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige und angemessene, zu ersetzen.
- 5.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die SMB berechtigt die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und auf Kosten des Kunden in angemessener Art und Weise abzuholen bzw zu demontieren. Das Gleiche gilt, wenn der SMB nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich mindern, insbesondere, wenn in das Vermögen des Kunden Zwangsvollstreckung betrieben oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 5.5. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die SMB bzw deren Mitarbeiter zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.
- 5.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

6. Gewährleistung / Haftung

- 6.1. Die Gewährleistungsfrist für Leistungen und Lieferungen der SMB beträgt ein Jahr ab Lieferung/Übergabe und ist vom Kunden stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 6.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungs- bzw Lieferzeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung / Materialien in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 6.3. Der Kunde hat die Leistung bzw die Lieferung nach Übergabe unverzüglich zu untersuchen und der SMB unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Werktagen nach Auffinden eines Mangels, diesen unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen – schriftlich – anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung / Lieferung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Mangelhafte Lieferungen sind an die SMB zur Prüfung zu retournieren. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.4. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung der mangelhaften Materialien, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 6.5. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Baustelle bzw Anlage ohne schuldhafte Verzögerung der SMB zugänglich zu machen und dieser die Möglichkeit zur Begutachtung durch eigene Mitarbeiter oder von der SMB bestellten Sachverständigen einzuräumen.
- 6.6. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.
- 6.7. Keine Ansprüche aus Mängelbehauptungen bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Leistung oder Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, sowie wenn die gelieferten Materialien der Bestellung entsprechen, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet sind. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass die Leistung nicht wie vereinbart ausgeführt wird, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den der SMB im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegten Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so die SMB nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Materialien / Bauteilen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist. Des Weiteren bestehen keine Mängelansprüche, wenn von Kunden

oder Dritten Nachbesserungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen werden.

- 6.8. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, der SMB entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 6.9. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Technik das Auftreten von Material- und Verarbeitungsfehler nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Trotz Anwendung vereinbarter Überprüfungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen können solche Fehler unentdeckt bleiben und zu Schäden führen, für die die SMB nicht haftet. Auch ist es nicht möglich, alle Wechselwirkungen zwischen Materialien und Medien sowie Alterungs- und Korrosionserscheinungen zu berücksichtigen. Daher wird Eindeckung ausreichender Versicherungen gegen Leck und daraus resultierende Schäden, insbesondere Produktionsausfall und Schäden durch austretende Medien, empfohlen.
- 6.10. Es werden jene Produkteigenschaften geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von der SMB, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und die SMB hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.
- 6.11. Die SMB haftet ausschließlich nur für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Der Ersatz von (Mangel-) Folgeschäden, sowie sonstigen Sachschäden, Vermögensschäden und Schäden Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.
- 6.12. Die Haftung der SMB ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von der SMB autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern die SMB nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.
- 6.13. Der Haftungsausschluss der SMB umfasst auch Ansprüche gegenüber Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der SMB aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits dem Kunden – zufügen.
- 6.14. Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch die SMB abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die die SMB zur Bearbeitung übernommen hat.
- 6.15. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen 2 Jahren gerichtlich geltend zu machen.

7. Geistiges Eigentum / Schutzrechte Dritter

- 7.1. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen,

Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von der SMB beigelegt oder durch Beitrag der SMB entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum der SMB.

- 7.2. Die Verwendung dieser Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der SMB.
- 7.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 7.4. Für Liefergegenstände und Leistungserbringungen, welche die SMB nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle, sonstige Spezifikationen, etc.) herstellt, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände bzw die Ausführung der Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt.
- 7.5. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist die SMB berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände bzw die Ausführung der Leistung auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte der Dritten einzustellen, sofern diese Ansprüche nicht offenkundig unberechtigt sind.
- 7.6. Der Kunde hält die SMB diesbezüglich schad- und klaglos und übernimmt sämtliche von der SMB aufgewendeten notwendigen und nützlichen Kosten zur Abwehr solcherart Ansprüche.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, usw. in Bezug auf diesen Vertrag und die damit zusammenhängenden Geschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das Abgehen von der Einhaltung der Formvorschriften bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 8.2. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde der SMB umgehend – schriftlich – bekannt zu geben.
- 8.3. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Unangemessene Vorschriften sind mit demjenigen Teilgehalt aufrechtzuerhalten, der sich als selbständiger Bestandteil aus der unangemessenen Gesamtregelung lösen lässt. Eine ungültige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Lücken herausstellen sollten.
- 8.4. Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung österreichischen materiellen Rechts. Das UN-Kaufrecht sowie sämtliche Bestimmungen, die sich auf das UN-Kaufrecht beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.5. Erfüllungsort ist der Standort des jeweiligen Unternehmens der SMB. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Graz vereinbart.